

Beitragsordnung

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Konstanz

ab 1. Oktober 2023

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge entsprechend § 3 (5) Kreissatzung und wird von der Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen bzw. geändert (§ 7 (2) Kreissatzung).. Der Mindestbeitrag berücksichtigt, dass jeweils zum Quartalsende Beitragsanteile vom Kreisverband an den Landesverband und Bundesverband abgeführt werden. Pro Mitglied ist dieser Beitragsanteil gleich hoch (in 2023: 7,65 Euro pro Monat).

§ 1 Monatliche Mitgliedsbeiträge

- (1) Der normale Mitgliedsbeitrag soll 1% des Nettoeinkommens, mindestens jedoch 13 Euro pro Monat, betragen.
- (2) Der Beitrag für Mitglieder ohne steuerpflichtiges Einkommen beträgt mindestens 6 Euro.
- (3) Der ermäßigte Mindestbeitrag für Studierende und Auszubildende beträgt monatlich 6 Euro.
- (4) Der ermäßigte Mindestbeitrag für Schüler*innen beträgt monatlich 3 Euro.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Kreisvorstand in besonderen Ausnahmefällen/Härtefällen eine von den Punkten 2 bis 4 abweichende Regelung treffen. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung erlischt der Anspruch und der Vorstand ist in Kenntnis zu setzen.
- (6) Bei Eintritt in den Kreisverband und danach jährlich soll von Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden ein aktueller Nachweis (Schulausweis, Immatrikulationsbescheinigung, etc.) vorgelegt werden.

§2 Zahlung

- (1) Der Beitrag wird in der Regel per Lastschriftinzug beglichen, um den Aufwand der Verbuchung so gering wie möglich zu halten. Die Abbuchungen erfolgen in der Regel in der Mitte des jeweiligen Quartals oder auf Wunsch für ein Jahr im Voraus.
- (2) Der Beitrag kann auch durch Einzelüberweisung oder Dauerauftrag monatlich, quartalsweise oder jährlich bezahlt werden.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Ist ein Mitglied nicht mehr anzuschreiben, telefonisch zu erreichen und die Adresse nicht mehr feststellbar, erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Beitrag vier Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Geltungsbereich und Erhebung

- (1) Die Beitragsordnung gilt für den Kreisverband Konstanz und alle nachgeordneten Gliederungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Kreisverband erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt ab 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am 14. Juli 2023.